

Landschaftsplan I "Obere Lippetalung - Geseker Unterbörde"

- Entwicklungsziele -

--- Planbereich ■ Siedlungsflächen (außerhalb des Geltungsbereiches) - - - - Grenzen der Entwicklungsräume

Entwicklungsziele

- Entwicklungsziel 1**
(Entwicklungsräume ER 1.01 - 1.15) **Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft**
- Entwicklungsziel 2**
(Entwicklungsräume ER 2.01 - 2.12) **Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen**
- Entwicklungsziel 3**
(EZ 3) **Freiraumschutz - Erhaltung des offenen, unzersiedelten Raumes der Hellwegbörde mit besonderer landschaftskultureller und ökologischer Funktion**
- Entwicklungsziel 4**
(Entwicklungsräume ER 4.01 - 4.06) **Sicherung und Entwicklung naturnaher Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz**
- Entwicklungsziel 5**
(Entwicklungsräume ER 5.01 - 5.07) **Sicherung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässersysteme durch Renaturierung von Bach- und Flussläufen und Entwicklung auentypischer Lebensräume**



M 1 : 30000

Verfahrensablauf

- Der Kreis Soest hat am 07.06.1990 gem. § 27 Landschaftsgesetz NW den Beschluss zur Neuauflistung dieses Landschaftsplanes getroffen. Der Beschluss wurde am 16.07.1990 öffentlich bekannt gemacht.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Bürger bzw. der Träger öffentlicher Belange gem. § 27 a u. b. Landschaftsgesetz NW hat in der Zeit vom 02.06. - 09.07.1997 stattgefunden.
 - Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes ist gem. § 27c Landschaftsgesetz NW auf Beschluss des Kreistages vom 27.09.2001 in der Zeit vom 21.01. - 22.02.2002 erfolgt.
- Über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Kreistag am 10.10.2002 beraten und abschließend entschieden.
Wahlrohr erfolgte der Satzungsbeschluss gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz.

Soest, den 07. Februar 2003
Der Landrat
gez. Wilhelm Riebniger

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW mit Verfügung vom 13. Mai 2003 genehmigt worden.

Amberg, den 13. Mai 2003
Die Regierungspräsidentin
gez. Renate Drewke

Die Genehmigung des Landschaftsplanes wurde gemäß § 28a LG NW am 14. Juni 2003 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Landschaftsplan ist seit dem 14. Juni 2003 verbindlich.
Die Planfassung vom 25.09.1982 tritt damit außer Kraft.
Soest, den 16. Juni 2003

Der Landrat
gez. Wilhelm Riebniger

KREIS
SOEST

LANDSCHAFTSPLAN I
"OBERE LIPPETALUNG -
GESEKER UNTERBÖRDE"
(Neufassung 2003)

- Entwicklungskarte -



MAßSTAB
1 : 30.000
Kartengrundlage DGK 1:5.000

BEARBEITUNG
Kreis Soest
Abs. 3.6 / M.M. / 08.2003

